

Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit

für alle Unternehmen des MVV Konzerns

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZA) ergänzen für Werkleistungen aller Art, insbesondere Bauleistungen (zusammen im folgenden auch „Arbeiten“), die Einkaufsbedingungen für alle Unternehmen des MVV Konzerns. Sie gelten darüber hinaus, wenn sie durch vertragliche Regelung in das Vertragsverhältnis einbezogen worden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die folgenden Regelungen nicht nur durch ihn und seine Mitarbeiter („Personal“), sondern auch von allen Nachunternehmern und deren Mitarbeitern sowie deren Nachunternehmern und deren Mitarbeitern (zusammen „Nachunternehmer“) beachtet werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Arbeiten jeweils geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen, die sich aus der Richtlinie 89/391/EWG (Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie) und den dazugehörigen Einzelrichtlinien ergeben, zu beachten.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person des Auftragnehmers durchgeführt werden. Die verantwortliche Person ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Ferner ist jeder Wechsel der verantwortlichen Person unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die verantwortliche Person muss die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten erforderliche körperliche Eignung, Zuverlässigkeit und Fachkunde haben sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verfügen. Ferner muss die verantwortliche Person über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift besitzen. Die verantwortliche Person muss dem eingesetzten Personal sowie Nachunternehmern gegenüber weisungsbefugt sein.

2.2 Ein- bzw. Unterweisung des Personals

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer eine Einweisung über die allgemeine Ordnung auf der Arbeits- bzw. Baustelle erhält. Sofern der Auftragnehmer der Mitwirkung des Auftraggebers bedarf, ist dies rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ferner sorgt der Auftragnehmer dafür, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer alle für die Arbeiten notwendigen Unterweisungen erhalten.

2.3 Ausländische Arbeitnehmer

Sofern der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer Personal einsetzen, dass nicht die Landessprache des Leistungsortes bzw. die ggf. vereinbarte Projektsprache beherrscht, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die verantwortliche Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1) über die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten sowie die Erteilung von Weisungen an dieses Personal notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass mindestens ein Mitarbeiter des Auftragnehmers ständig am Leistungsort verfügbar ist, der über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt.

2.4 An-/ Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer hat sich entsprechend der am Leistungsort geltenden Regelungen an- und abzumelden.

2.5 Einrichtung von Arbeits- und Baustellen; Ordnung

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sofern und soweit der Auftragnehmer mit der Einrichtung oder Auflösung der Arbeits- oder Baustelle und/oder mit Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung beauftragt ist, hat er die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ergreifen. Baustellenerrichtungs- oder Baustellenordnungspläne sind dem Auftraggeber vor ihrer Festlegung/Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in seinem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, Restmaterial, Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial usw. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Arbeits- und Baustellen und der sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers (dazu zählen auch z.B. Lagerplätze, Zufahrtsstraßen, Pausenflächen und -räume) ist in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Der Auftragnehmer ist dafür

verantwortlich, dass in seinem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen. Flucht- und Rettungswege, sowie Hydranten sind freizuhalten. Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitssende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Betriebsstätten- und baustellenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung anzuwenden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung seiner Arbeiten Nachbargewerke, Anlieger sowie der Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgasen entstehen.

2.6 Transport und Lagerung

Für den Transport und die Lagerung von Materialien dürfen nur die angewiesenen Verkehrswege und Lagerstellen genutzt werden. Verkehrswege sind freizuhalten. Transporte sind mit der erforderlichen und geeigneten Ladungssicherung durchzuführen.

3. Arbeits- und Umweltschutz

3.1 Nachweise zur Qualifikation und gesundheitlichen Eignung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer alle für den Auftrag erforderlichen Kompetenzen besitzt und Nachweise zur Qualifikation und gesundheitlichen Eignung für die Durchführung der von ihnen auszuführenden Arbeiten mitführt oder vorlegen kann (z.B. mit einem Sicherheitspass, Befähigungsnachweisen für die Bedienung von Krananlagen, Flurförderfahrzeugen etc.), falls diese für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind. Nachweise können auch elektronisch vorgehalten werden.

Die Nachweise sind auf Verlangen dem Auftraggeber zur Kontrolle vorzulegen; das Personal ist anzuweisen, einem entsprechenden Vorlageverlangen nachzukommen. Sofern Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder von Nachunternehmern keine Nachweise vorlegen können, dürfen die Arbeiten vom betreffenden Personal nicht durchgeführt werden. Der Auftraggeber hat das Recht, bei begründeten Zweifeln an der Qualifikation oder gesundheitlichen Eignung des Personals die Durchführung von Arbeiten zu untersagen und bei Bedarf das Personal von der Arbeits- oder Baustelle zu verweisen.

3.2 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren (z. B. Befahren von Behältern und engen Räumen, Feuerarbeiten, Freischaltungen) sind von dem Personal des Auftragnehmers sowie dem Personal seiner Nachunternehmer einzuhalten. Freigaben erfolgen grundsätzlich schriftlich.

3.3 Gefährdungsbeurteilungen

Der Auftragnehmer hat eine Gefährdungsbeurteilung vorzuhalten, die die spezifischen Gefahren, Regelungen und Schutzmaßnahmen der durchzuführenden Arbeiten und des Leistungsortes berücksichtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation einzusehen.

3.4 Arbeitsmittel

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfung der Arbeitsmittel ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zur Einsicht durch den Auftraggeber vorzuhalten, sofern die Arbeitsmittel keine gültigen Prüfplaketten vorweisen.

Die Nutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers bedarf dessen vorheriger Zustimmung. Die zur Verfügung gestellten oder mit seiner Zustimmung genutzten Arbeitsmittel des Auftraggebers sind vor der Benutzung auf etwaige Mängel zu überprüfen; mangelhafte Arbeitsmittel dürfen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

3.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung (Ziff. 3.3) erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß benutzt wird.

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung entsprechend den örtlichen Vorschriften und Festlegungen (z.B. Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzbrille) haben keinen Zutritt zu den Arbeits- und Baustellen und zu sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der

Auftragnehmer deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können von den Arbeits- und Baustellen und den sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers verwiesen werden.

3.6 Gefahrstoffe

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziff. 3.3 für Gefahrstoffe, die am Leistungsort verwendet werden sollen, durchzuführen. Die aktuellen Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vorzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber zur Einsichtnahme vorzulegen. Besteht gegenüber Behörden eine Anzeigepflicht für den Umgang mit Gefahrstoffen, so hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen am Leistungsort ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Verwendet der Auftragnehmer Gefahrstoffe, hat er die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Arbeits- oder Baustelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen vorgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Rückstände von Gefahrstoffen oder durch seine Tätigkeit entstandene Gefahrstoffe hat der Auftraggeber zu entfernen.

3.7 Arbeitsmedizinische Eignung und Vorsorge

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer zum Einsatz kommen, die die körperliche Eignung für die Arbeiten haben und die jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge (gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, ArbMedVV) erfolgreich durchlaufen haben.

3.8 Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle mit Personenschaden, Beinaheunfälle, unsichere Zustände, unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltereignisse) sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Über jeden Unfall mit Personenschaden ist unverzüglich nach seiner Meldung, spätestens am nächsten Werktag, ein Unfallbericht an den Auftraggeber zu erstatten. Bei Unfällen mit Todesfolge, elektrischen Unfällen und Unfällen mit einer lebensbedrohlichen Verletzung ist der Bericht noch am Tag des Unfalls zu erstatten. Eine Kopie des Unfallberichtes ist umgehend an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Fremdfirmenunfaelle@mvv.de. Im Unfallbericht sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolgen, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen der künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an den Auftraggeber zu übermitteln.

Spätestens bis 15. Oktober des Jahres hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Angaben für die letzten 12 Monate (Oktober bis September) zu übermitteln:

- Anzahl der Arbeitsunfälle mit Ausfallzeiten größer/gleich einem Ausfalltag (gerechnet ohne Unfalltag) während der Arbeiten für Unternehmen des MVV Konzerns
- geleistete Arbeitsstunden für Unternehmen des MVV Konzerns

Die Übermittlung erfolgt über folgendes Forms-Formular:

<https://forms.office.com/e/WFwC5eK6Rv>

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldungen durch den Auftraggeber einverstanden und verpflichtet sich, nur Personal und Nachunternehmerpersonal einzusetzen, dass ebenfalls keine Einwände erhebt.

3.9 Alkohol, Drogen und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln am Leistungsort sind verboten. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln stehen, sind von der zuständigen Person des Auftragnehmers (Ziff. 2.1) unverzüglich von der Arbeits- bzw. Baustelle und den sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers zu verweisen.